

# Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin

[h.hubbe.hxhk3x5p4s@fragdenstaat.de](mailto:h.hubbe.hxhk3x5p4s@fragdenstaat.de)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)  
IFGI 2016 - 19

Bearbeiterin: Frau Dr. Sawall  
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte  
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-996400  
Vermittlung +49 30 4664-0  
Quer 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099  
E-Mail: [sandra.sawall@polizei.berlin.de](mailto:sandra.sawall@polizei.berlin.de)

[www.polizei.berlin.de](http://www.polizei.berlin.de)

Datum 26. Mai 2016

## Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / Aufhebung der Sperrung des Reichstagsvorplatzes/Seite Jakob-Kaiser-Haus für "Lichtmauer" [#16669]

Kosteninformation

Ihre E-Mail über das Webportal [fragdenstaat.de](http://fragdenstaat.de) vom 5. Mai 2016

Sehr geehrter Antragsteller,

in der o.g. E-Mail beantragen Sie nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Akteneinsicht in alle vorhandenen Unterlagen, die mit der Aufhebung der Sperrung als Parkplatz des Reichstagsvorplatzes (Richtung Jakob-Kaiser-Haus) zugunsten der Installation einer "Lichtmauer" anlässlich 25 Jahren Mauerfall im Oktober 2014 in Zusammenhang stehen.

Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Die hier vorhandenen Unterlagen zu Ihrer Anfrage sind ein Aktenvermerk über einen Abstimmungstermin zwischen dem Veranstalter der Lichtgrenze und der Bundestagsverwaltung vom 24.09.2014 sowie die Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung der Verkehrslenkung Berlin für den Veranstalter der Lichtgrenze.

Die erste Unterlage betrifft eine öffentliche Stelle, die nicht dem IFG Berlin unterfällt, so dass gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 IFG eine Veröffentlichung der Unterlage nicht ohne deren Zustimmung erfolgen darf. Die zweite Unterlage ist ein Bescheid an den Veranstalter der Lichtgrenze, der zumindest wegen der im Bescheid genannten personenbezogenen Daten gemäß § 6 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 2 IFG angehört werden sollte. Dies gilt ebenso für die in der ersten Unterlage enthaltenen personenbezogenen Daten des Veranstalters.

Verkehrsverbindungen:  
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur  
an die Landeshauptkasse  
Berlin, 10179 Berlin  
IBAN: DE12100100100000137106  
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut  
Postbank Berlin

Konto  
137-106

Bankleitzahl  
10010010

Vor einer Akteneinsicht wären sowohl der Veranstalter als auch die Bundestagsverwaltung mit der Bitte um Stellungnahme und Zustimmung zur Herausgabe der Unterlagen anzuschreiben.

Da Sie um eine Kosteninformation gebeten haben, wurde das weitere Vorgehen von Ihrer Rückäußerung abhängig gemacht.

#### Kosteninformation

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

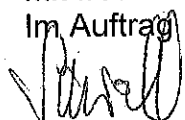
Nach dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 Berufsqualifikationsprüfungsgebührenverordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 101), Tarifstelle 1004 b) betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro und gemäß Tarifstelle 1004 d) je Fotokopie 0,15 Euro.

Für die verwaltungsmäßigen Ermittlungs- und Recherchetätigkeiten nach den in Ihrer Anfrage mitgeteilten Parametern würde ein zeitlicher Aufwand von einer Arbeitsstunde entstehen. Hierfür würde voraussichtlich eine Verwaltungsgebühr von circa **54,- Euro** erhoben. Als Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung nach dem Zeitaufwand würden die Stundensätze für den gehobenen Dienst gemäß des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II A - H 1346 – 4/2014 vom 19. Mai 2014 angesetzt.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall